

Hinweise zur Vergabe von Planungsleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVGO)

§ 50 UVgO als abschließende Sonderregelung

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen und damit auch solcher von Architekten und Ingenieuren richtet sich im Unterschwellenbereich, also bei einem Auftragswert unter 209.000.- Euro nach § 50 UVgO. Unter der Überschrift „Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen“ heißt es dort:

„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

Diese Regelung ist in sich abschließend. Die Vergabevorschriften im 2. Abschnitt der UVgO kommen bei der Vergabe dieser Leistungen nicht zur Anwendung. Dies verdeutlicht bereits die Überschrift „Sonderregelung“. In den Erläuterungen zur UVgO wird dies wie folgt klargestellt:

„Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist in § 50 speziell geregelt. Die Vorschrift greift die Regelung Nummer 2.3d der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 des Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) – ähnliche Regelungen finden sich teils auf Landesebene – auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

Das bedeutet: Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen ist allein § 50 UVgO maßgeblich.

§ 50 UVgO greift die Regelung in Nummer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung auf. Aus den Erläuterungen zur VOL/A zu den bisherigen Regelungen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen ergibt sich, dass diese grundsätzlich freihändig vergeben werden können. Festzuhalten ist daher zunächst, dass weder eine öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) noch eine beschränkte Ausschreibung (§§ 10, 11 UVgO) durchzuführen ist. Gleiches gilt aber auch für die Grundsätze der Verhandlungsvergabe (§ 12 UVgO), da § 50 UVgO dieser Vergabeart weder im Wortlaut entspricht noch hierauf verweist. Die in § 12 Abs. 2 UVgO vorgeschriebene Einholung von grundsätzlich mindestens drei Angeboten ist auf § 50 UVgO daher nicht übertragbar.

§ 50 Satz 1 UVgO verlangt allerdings auch für freiberufliche Leistungen grundsätzlich die Vergabe im Wettbewerb, ohne diesen näher zu definieren. Der öffentliche Auftraggeber kann daher einen etwaigen Wettbewerb im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts (insbesondere unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), aber ohne weitere formelle Vorgaben nach der UVgO oder der VgV durchführen. Bei Leistungen von Architekten und Ingenieuren ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Wettbewerb als Leistungswettbewerb zu verstehen ist, nicht als Preiswettbewerb. Dies ist für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte in § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV ausdrücklich festgeschrieben. Da sich die UVgO gemäß dem Bekanntmachungsvorwort strukturell an der VgV orientiert, gilt dies im Unterschwellenbereich erst recht. Architekten- und Ingenieurleistungen sind hierbei nicht nur solche, für die es verbindliche Leistungsbilder in der HOAI gibt, sondern auch die Beratungsleistungen wie auch sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom Auftraggeber gefordert wird (vgl. § 73 Abs. 2 VgV). Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV) und ändert somit nichts am Grundsatz der ausschließlichen Vergabe im Leistungswettbewerb.

Nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen kann die Architekten- oder Ingenieurleistungen im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber vergeben werden, insbesondere wenn anderenfalls der Aufwand mit dem zu erwartenden Ergebnis in keinem angemessenen Verhältnis stünde. Neben den nach dem jeweiligen Haushaltsrecht weiterhin geltenden Bagatellgrenzen muss dies jedenfalls dann gelten, wenn schon bei Vergaben im Anwendungsbereich des 2. Abschnitts der UVgO nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden darf, wie z.B. im Fall besonderer Dringlichkeit oder dann, wenn die Leistung nur von einem bestimmten Auftragnehmer erbracht werden kann (vgl. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO). Zu beachten ist, dass die Aufträge bei Vergaben nach Verhandlung nur mit einem Bewerber nach Möglichkeit gestreut werden sollten. Zudem sollte eine derartige Vergabe entsprechend begründet werden.

Berlin, im März 2017